



Schweizerischer Rollsport-Verband

Aktuelle Statuten

I. Gründung, Name, Sitz und Allgemeines

**Art. 1
Gründung** Unter dem Namen «Schweizerischer Rollsport-Verband» (SRV) wurde am 17. März 1924 in Montreux ein Verband im Sinne eines Vereins nach Art. 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 2
Sitz** Sitz des Verbandes ist Sitz der Geschäftsstelle oder, falls diese inexistent ist, der Wohnort des Präsidenten.

**Art. 3
Dachverbände** Der SRV ist Mitglied:

- a) der Fédération Internationale de Roller-Skating (FIRS)
- b) der Confédération Européenne de Roller-Skating (CERS)
- c) der Swiss Olympic Association (SOA)
- d) der IG J+S Rollsport

Er kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung (DV) des SRV die Mitgliedschaft in weiteren Sportorganisationen erwerben.

II. Zweck

**Art. 4
Zweck** Der SRV dient der Förderung und der Verbreitung des Roll- und Inlinesports in der Schweiz.

Zudem soll der SRV auch verkehrsgesetzliche Projekte mitprägen, die der Inline- und Rollsportbewegung dienen.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden innerhalb des SRV zwei Departemente eingesetzt: eines für den klassischen Rollsport (Rollkunstlauf), das andere für Inline-Skating.

- Die Departemente arbeiten grundsätzlich selbständig.
- Die Departemente werden von einem Vizepräsidenten geführt.

**Art. 5
Verbands-
aufgaben**

Zur Erreichung dieser Ziele befasst sich der Verband mit folgenden Aufgaben:

- a) Förderung des guten Einvernehmens unter den ihm angeschlossenen Clubs unter Wahrung ihrer Selbständigkeit.
- b) Organisation und Koordination von Wettkämpfen der Disziplinen Rollsport und Inline-Skating.
Der SRV bestimmt die Kadersportler/innen und selektioniert die Wettkämpfer/innen für internationale Meisterschaften.
- c) Pflege und Förderung der Verbandsinteressen durch die Mitgliedschaft bei der FIRS und CERS, in welchen er die Schweiz vertritt, sowie bei der SOA.
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit dem SRHV (Schweizerischer Rollhockey-Verband), dem SIHV (Schweiz. Inline-Hockey-Verband), den Regional- und Stadtverbänden sowie anderen Verbänden mit gleichgerichtetem Tätigkeitsgebiet.
- e) Ausbildung der Preis- bzw. Kampfrichter und technischer Funktionäre.
- f) Ausarbeitung der Wettkampfbreglemente.
- g) Propaganda für den Inline- und Rollsport durch Veranstaltungen, Publikationen, Werbung und andere Aktivitäten.
- h) Durchführung von J+S-Kursen.

III. Mitgliedschaft

A) Allgemeines

**Art. 6
Verbands-
mitglieder**

Der SRV besteht aus:

- a) Clubs, die in der Schweiz niedergelassen sind und eine unter Art. 4 vermerkte Sportart betreiben
- b) einem Club mit Open Membership
- c) Einzelmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

**Art. 7
Weitere
Mitgliedschaften**

Ein Verbandsclub kann gleichzeitig Mitglied des FSRH, des SIHV sowie auch Mitglied von Regional- oder Stadtverbänden sein.

B) Aufnahme der Clubs

Art. 8 Aufnahme- gesuch

- a) Das Aufnahme-gesuch eines Clubs muss schriftlich an das Zentralkomitee (ZK) gerichtet werden. Dem Gesuch sind Angaben über die Zusammensetzung des Vorstandes, die Zahl der Aktivmitglieder und ein Exemplar der Statuten beizulegen. Mit dem Aufnahme-gesuch ist gleichzeitig der Name des Clubs bekanntzugeben.
- b) Ein neu eintretender Club darf nicht den gleichen Namen tragen wie ein bereits bestehender Club. Der Name darf weder politische noch religiöse Werbung enthalten.

Art. 9 Aufnahme und Vorbehalte

- a) Das ZK kann im Laufe der Saison eine provisorische Aufnahme vornehmen, welche den Verbandsclubs mitzuteilen ist.
- b) Die definitive Aufnahme erfolgt an der DV des Verbandes. Mit der Aufnahme in den Verband anerkennt der Club die bestehenden Statuten und Reglemente des SRV.
- c) Eine in der Folge vorgesehene Namensänderung eines Vereins muss dem ZK vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Änderungen der Clubstatuten nach der definitiven Aufnahme eines Clubs dürfen den Statuten des SRV, seiner übergeordneten Verbände sowie dem ZGB nicht zuwiderlaufen und müssen beim Zentralkomitee SRV hinterlegt werden.

C) Aufnahme von Einzelmitgliedern

Art. 10 Einzel- mitglied- schaft

- a) Mitglieder internationaler Verbände, Schiedsrichter, Preisrichter sowie Mitglieder der Rekurs- und anderer Spezialkommissionen können durch das ZK in den Verband aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft untersteht den Statuten des SRV.
- b) Aktive Läufer können durch das ZK als Einzelmitglieder aufgenommen werden, sofern dies die Wettkampfordnung der entsprechenden Disziplin zulässt.
- c) Inline- und Rollsport-Interessierte, die die Bestimmungen zur Einzelmitgliedschaft nicht erfüllen wollen, haben die Möglichkeit, via Open Member Club (Swiss Skaters) eine individuelle Mitgliedschaft zu erlangen. Diese können jedoch nicht ins Kader aufgenommen werden. Dadurch entfällt die Beschickung an internationale Meisterschaften.

D) Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Art. 11
Ehrungen Personen, die sich um den SRV in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Clubs oder des ZK auf Antrag des letzteren durch die DV des Verbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

E) Austritt

Art. 12
Austritt Austrittserklärungen von Clubs oder Einzelmitgliedern müssen bis spätestens 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief an das ZK eingereicht werden (massgebend ist das Datum der Posteingangsquittung). Nach dieser Frist eingereichte Austritte bewirken, dass der betreffende Club oder das Einzelmitglied für ein weiteres Jahr die Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen hat.

F) Ausschluss

Art. 13
Ausschluss Clubs und Einzelmitglieder, welche

- a) die bestehenden Verbandsstatuten und Reglemente verletzen
- b) den gefassten Beschlüssen zuwiderhandeln
- c) die Interessen des SRV schädigen
- d) die Verpflichtungen gegenüber dem SRV nicht erfüllen

sowie Clubs,

- e) deren Statuten den Richtlinien des SRV und der übergeordneten Verbände zuwiderlaufen
- f) deren Statuten durch nachträgliche Änderung den Bestimmungen des ZGB zuwiderlaufen

können auf Antrag des ZK von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist durch das ZK schriftlich mitzuteilen.

IV. Die Organe

Art. 14
Organe Die Organe des SRV sind:

- A) die Delegiertenversammlung (DV)
- B) das Zentralkomitee (ZK)
- C) die Departemente (DEPT)
- D) die Technischen Kommissionen (TK)
- E) die Rekurskommission (RK)
- F) die Rechnungsrevisoren (RR)

A) Die Delegiertenversammlung

Art. 15 Einberufung

- a) Die ordentliche DV als oberstes Organ findet alljährlich bis spätestens am 31. März statt.
- b) Das ZK beruft die DV mindestens 6 Wochen im voraus ein und lässt den Clubs und den Kommissionsmitgliedern 2 Wochen vor der DV die Traktandenliste mit eventuellen Anträgen der Clubs, des ZK, der Departemente und der Kommissionen zukommen.

Art. 16 Delegierten- stimmen

Jeder Club ist verpflichtet, mindestens einen Delegierten zu entsenden. Es können jedoch höchstens zwei teilnehmen.

Sofern die Verpflichtungen erfüllt sind, besitzen die Clubs folgende Stimmzahlen:

- a) Eine Grundstimme pro Club.
- b) Zusätzlich bei:

01 – 09	lizenzieren* Aktiven	1 Stimme
10 – 19	lizenzieren* Aktiven	2 Stimmen
20 – 29	lizenzieren* Aktiven	3 Stimmen
30 – 39	lizenzieren* Aktiven	4 Stimmen
40 – 49	lizenzieren* Aktiven	5 Stimmen
über 50	lizenzieren* Aktiven	6 Stimmen

* mit mindestens einem jährlichen Eintrag gemäss gültiger Wettkampfordnung oder, falls Lizenzen nicht vorgeschrieben, Teilnahme an der SM der entsprechenden Disziplin.

- c) Der Open Member Club gilt als normaler SRV-Club.
- d) Ein Club darf nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der festgestellten Stimmzahlen auf sich vereinigen.
- e) Das ZK stellt bei der Zuteilung der Stimmen auf das Total der im Vorjahr lizenzierten, bzw. ermittelten Aktiven ab.
Für geheime Abstimmungen wird den Clubs die entsprechende Anzahl Stimmkarten ausgehändigt.
- f) Die Clubs müssen mindestens drei Wochen vor der Terminkonferenz ihren Stimmennachweis belegt und schriftlich hinterlegt haben.
- g) In Abstimmungen, welche die Belange eines einzelnen Departements betreffen, wird nur durch die diesem Departement angehörige Clubs abgestimmt.
- h) Ein Club kann sich nicht durch einen andern Club vertreten lassen. Clubs, die an der DV nicht vertreten sind, werden mit Fr. 100.– gebüsst.

Art. 17 Kein Stimmrecht

Die Mitglieder des ZK, der TK und der RK können keinen Club vertreten. Sie haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme des ZK-Präsidenten im Falle eines Stichentscheides. Die Ehren- und Einzelmitglieder haben ebenfalls kein Stimmrecht, sie können jedoch an den Beratungen teilnehmen.

Art. 18

DV-Traktanden

Die Traktanden der DV sind die folgenden:

1. Appell
2. Feststellung der Delegiertenstimmen und Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Reihenfolge der Traktanden
4. Genehmigung des Protokolls:
 - a) der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung
 - b) einer evtl. stattgefundenen ausserordentlichen DV
 - c) der Terminkonferenz
5. Abnahme der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Departementsleiter
 - e) der Chefs der Technischen Kommissionen (TK-Chefs)
 - f) evtl. weiterer Organe
6. Decharge-Erteilung
7. Mutationen
8. Festsetzung der Beiträge:
 - a) Eintrittsgebühr
 - b) Jahresbeiträge der Clubs und Einzelmitglieder
 - c) Jahresbeiträge der Clubs an den Internationalen Wettkampffonds
 - d) Jahresbeiträge der Clubs für die Schweizer Jugendmeisterschaften und die Schweizermeisterschaften
 - e) Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
 - f) Startgebühren für Meisterschaften und Testlaufen
 - g) Lizenzgebühren
 - h) evtl. weitere Gebühren
9. Beschlussfassung über Anträge
 - a) von Clubs
 - b) des ZK
 - c) der Departemente
 - d) von Kommissionen
10. Genehmigung des Budgets
11. Beschlussfassung über Rekurse (siehe Art. 38)
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
13. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vizepräsidenten / Departementchefs
 - c) des Sekretärs
 - d) des Finanzchefs
 - e) der TK-Chefs
 - f) der Beisitzer
 - g) evtl. Nationaltrainers / Coachs
 - h) der Rechnungsrevisoren
 - i) der Rekurskommission
 - j) von Spezialkommissionen
14. Bezeichnung des Ortes der nächsten DV
15. Diverses

Art. 19 Bei Abstimmungen an der DV gilt das relative Mehr, mit Ausnahme
Abstimmungen folgender Fälle:

- a) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der festgestellten Delegiertenstimmen. Ist ein weiterer Wahlgang notwendig, gilt das relative Mehr. Zur Wahl stehen dann nur die Kandidaten, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.
- b) Dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der festgestellten Delegiertenstimmen unterliegen folgende Wahlen und Beschlüsse:
 1. Aufnahme neuer Clubs
 2. Wahl von Ehrenmitgliedern
 3. Statuten- und Reglementsänderungen
 4. Ausschluss eines Verbandsclubs
- c) Ein Beschluss über die Auflösung des SRV hat nur Gültigkeit, wenn er durch $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Clubs gefasst wird.

Wahlen und Abstimmungen müssen auf Verlangen eines Clubs geheim durchgeführt werden.

Art. 20
Anträge

- a) Anträge sowie Vorschläge, die nicht die ordentliche Traktandenliste einer DV betreffen, sind dem ZK schriftlich begründet und eingeschrieben spätestens vier Wochen vor der DV einzureichen (Datum der Posteingangsquittung).
- b) Dringlichkeitsanträge, die an der DV gestellt werden, müssen von $\frac{3}{4}$ der beim Appell registrierten Delegiertenstimmen erheblich erklärt werden, bevor sie behandelt werden können.

Art. 21
Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV kann durch das ZK einberufen werden:

- a) wenn $\frac{1}{3}$ der Verbandsclubs die Einberufung verlangt,
- b) aufgrund eines Entscheides der Rekurskommission,
- c) wenn $\frac{2}{3}$ der ZK-Mitglieder dies verlangen.

Die ausserordentliche DV muss innert spätestens 5 Wochen nach Eingang eines formgerechten und begründeten Begehrens abgehalten werden.

Die Einladung hat 2 Wochen vor dieser ausserordentlichen DV unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden durch das ZK zu erfolgen.

**Art. 22
Termin-
Konferenz**

Die SRV-Terminkonferenz trifft im Auftrag der ordentlichen DV die Termin- und Durchführungsentscheide.

- a) Sie findet alljährlich bis spätestens am 15. Dezember statt.
- b) Die Einladung zur Terminkonferenz hat 6 Wochen vor ihrer Durchführung durch das ZK zu erfolgen.
- c) Für die Teilnahme an der Terminkonferenz gilt sinngemäss Art. 16.
- d) Bewerbungen zur Durchführung der nationalen Titelwettkämpfe und evtl. weiterer Wettkämpfe sind dem ZK eingeschrieben bis spätestens 4 Wochen vor der Terminkonferenz einzureichen (Datum der Posteingangsquittung).
- e) Für Abstimmungen an der Terminkonferenz gilt das relative Mehr der entsprechend der Anzahl Lizenzen bzw. Aktiven ermittelten Stimmenzahlen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 16.
- f) Mitglieder des ZK, der TK und der RK haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme des Vorsitzenden im Falle eines Stichtenscheides.
- g) Über die Konferenzbeschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das den Clubs innert 6 Wochen zugestellt wird.
- h) Ausgenommen von der Beschlussfähigkeit sind Veranstaltungen, deren Budget im Rahmen der DV bestätigt werden müssen.

B) Das Zentralkomitee

**Art. 23
Zentral-
komitee**

- a) Das ZK besteht aus 5 Mitgliedern.
- b) Seine Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahlperiode beginnt mit der Wahl des Präsidenten.
Für den Fall, dass ZK-Mitglieder vorzeitig ausscheiden, kann das ZK sich selbst ergänzen. Die Wahl bleibt der nächsten DV vorbehalten.

**Art. 24
Zusammen-
setzung**

Das ZK setzt sich zusammen aus:

- a) 1 Präsidenten
- b) 2 Vizepräsidenten (Departementchefs)
- c) 1 Sekretär / Pressekoordinator
- d) 1 Finanzchef

Die Mitglieder im ZK werden einzeln gewählt, auf Verlangen in geheimer Wahl. Die beiden Departemente stellen die gleiche Anzahl Sitze, mit Ausnahme des Präsidenten. Die Mehrheit der ZK-Mitglieder müssen Schweizerbürger sein. Kein Club darf mehr als zwei Sitze im ZK belegen.

**Art. 25
Funktions-
fähigkeit**

Nach der Wahl durch die DV tritt das ZK in Funktion. Es tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 ZK-Mitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich. Um beschlussfähig zu sein und um Verfügungen erlassen zu können, muss die Mehrheit des ZK zusammentreten.

Bei Abstimmungen innerhalb dieses Gremiums hat der Präsident Stimmrecht und Stichentscheid.

**Art. 26
Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder sein Stellvertreter mit dem Sekretär oder einem andern ZK-Mitglied.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für ein Departement gegenüber Dritte führen der Departementchef mit dem ZK-Präsidenten. In Sportbelangen gegenüber Vereinen und Mitgliedern der Departementchef mit dem zuständigen TK-Chef.

**Art. 27
ZK-Pflichten**

Die Pflichten des ZK sind im wesentlichen die folgenden:

- a) Es vertritt den Verband gegenüber Dritten im In- und Ausland und gegenüber den Medien.
- b) Es erledigt die Korrespondenz und die laufenden Geschäfte des Gesamtverbandes.
- c) Es erstellt von jeder ZK-Sitzung und jeder Delegiertenversammlung ein Protokoll. Die Protokolle der ZK-Sitzungen sind den ZK-Mitgliedern innert nützlicher Frist, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung zuzustellen.
Die Protokolle der DV sind den Clubs und Kommissionen innert 6 Wochen zuzustellen und gelten als genehmigt, wenn innert 8 Wochen nach der Zustellung kein schriftlicher Einspruch der Clubs vorliegt.
- d) Das ZK beschliesst das Datum der ordentlichen und ausserordentlichen DV sowie der Terminkonferenz, es bereitet diese vor und beruft sie ein.
- e) Es erstellt die Jahresberichte und das Budget.
- f) Es überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente, der Entscheide der DV sowie seiner eigenen Beschlüsse.
- g) Es ist verpflichtet, Beschlüsse des ZK, welche allgemeiner Natur sind, den Clubs, Preisrichtern und Funktionären usw. mit Zirkularschreiben innert nützlicher Frist mitzuteilen.
- h) Es erledigt Proteste.
- i) Es bestimmt über die generelle Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Länderwettkämpfen.
- j) Es führt Urabstimmungen durch in Belangen, welche die Kompetenz des ZK überschreiten.
- k) Es ist für die Finanzen verantwortlich. Sämtliche Zahlungen laufen über das SRV-Konto und werden von dort an die Departements verteilt. Das ZK behält 10% der Einnahmen für die Leitung.

C) Die Departemente

- Art. 28
Departemente
- Für die dem Verband unterstellten Sportarten sind Departemente zuständig. Diese bestehen aus den TK-Chefs der Disziplinen und werden durch den Departementchef (DC) geführt. Diese müssen durch die DV gewählt werden. Untersteht dem Departement nur eine einzige Technische Kommission, kann der DC zugleich TK-Chef sein.
- Art. 29
Departements-Pflichten
- Die Pflichten der Departemente sind im wesentlichen die folgenden:
- a) Sie vertreten den Verband gegenüber Clubs und Sportler der entsprechenden Disziplinen im In- und Ausland und gegenüber den Medien.
 - b) Sie sind verantwortlich für den Abschluss und die Organisation internationaler Begegnungen.
 - c) Sie erledigen die Korrespondenz und die laufenden Geschäfte ihrer Sportarten.
 - d) Sie erstellen die Jahresberichte und das Budget zu Handen des Dachverbandes.
 - e) Sie sind für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
 - f) Sie überwachen die Einhaltung der Statuten, der Reglemente, der Entscheide der DV sowie ihrer eigenen Beschlüsse.
 - g) Sie empfehlen dem ZK über die generelle Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Länderwettkämpfen.
 - h) Sie führen einschlägige Fachkurse durch.
 - i) Sie leiten die Aufgaben der ihnen unterstellten Technischen Kommissionen.
 - j) Sie erteilen dem ZK Bericht und Antrag über die Durchführung von Kursen, Meisterschaften, Verbandswettkämpfen, Länderkämpfen, Rekordversuchen usw.
 - k) Sie erteilen Startbewilligungen für bewilligungspflichtige Anlässe.
 - l) Sie erstellen Wettkampfrelemente und überwachen deren Einhaltung.
 - m) Die Departemente sind dem ZK jederzeit Rechenschaft schuldig.

D) Die Technischen Kommissionen

- Art. 30
TK-Chefs
- Für die dem Verband unterstellten Rollsportdisziplinen müssen TK-Chefs ernannt werden. Diese werden an der DV gewählt.
- Art. 31
Pflichten
- Die Pflichten der TK-Chefs sind im wesentlichen die folgenden:
- a) Sie leiten die Aufgaben der ihnen unterstellten Kommissionsmitglieder und des Selektionsausschusses.
 - b) Sie erteilen dem DC Bericht und Antrag über die Durchführung von Kursen, Meisterschaften, Verbandswettkämpfen, Länderkämpfen, Rekordversuchen usw.
 - c) Sie erteilen im Einverständnis mit dem DC Startbewilligungen für bewilligungspflichtige Anlässe.
 - d) Sie überwachen die Einhaltung der Wettkampffreglemente.
 - e) Sie sind gemeinsam mit dem DC für die Einhaltung des Budgets ihrer Disziplin verantwortlich.
 - f) Sie erstatten der DV einen Jahresbericht über die abgelaufene Saison.
 - g) Sie entscheiden gemeinsam mit dem DC über die Selektionen.
- Art. 32
Mitglieder der TK
- Die Mitglieder der Technischen Kommissionen werden an der DV auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrheit der TK-Mitglieder sollten Fachkräfte sein (d.h. ehemalige aktive Roll- bzw. Inlinesportler).
- Art. 33
Selektionsausschuss
- Die Zusammensetzung der Selektionsausschüsse wird durch die Wettkampfordnung der einzelnen Disziplinen geregelt.

E) Die Rekurskommission

- Art. 34
Zusammensetzung
- a) Die RK besteht hierarchisch aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Mitglied sowie dem 1., 2. und 3. Ersatzmitglied.
 - b) Ihre Mitglieder werden von der DV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - c) Kein Club darf mehr als einen Sitz in der Rekurskommission belegen. RK-Mitglieder müssen nicht Verbandsmitglieder sein.
 - d) Die beim Streitfall befangenen Mitglieder der RK sollten, direkt interessierte jedoch müssen in den Ausstand treten.

- Art. 35
Rekursrecht**
- a) Jeder Club kann – sollte ein schriftlicher Einspruch oder Protest innerhalb 72 Stunden ausser Betracht kommen – gegen jeden Entscheid des ZK, des Departements oder der TK bei der RK Rekurs erheben. Der begründete Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief innert 6 Tagen nach Erhalt des beanstandeten Entscheides beim ZK einzureichen. Innerhalb der gleichen Frist ist eine Kautions von Fr. 300.– auf das Postcheckkonto des SRV zu hinterlegen.
- b) Nichtbeachtung der festgesetzten Frist zur Einreichung des Rekurses und zur Bezahlung der Kautions zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich. Die vorgesehenen Fristen laufen am letzten Tag um Mitternacht ab. Das Datum der Posteingangsquittung ist massgebend.
- Art. 36
Weiterleitung**
- Das ZK übermittelt den Rekurs innert 6 Tagen nach Erhalt dem Präsidenten der RK oder bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter.
- Art. 37
Entscheid**
- Die Rekurskommission ist verpflichtet, ihren Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt des Rekurses den Beteiligten eingeschrieben bekanntzugeben. Bei einem Rekurs gegen ein Startverbot hat die RK vor dem anstehenden Anlass ihren Entscheid zu fällen.
- Art. 38
RK-Befugnis**
- a) Die RK ist befugt, die Entscheide des ZK, der Departemente und der TK aufzuheben, zu mässigen, zu verschärfen oder zu sistieren. Alle RK-Entscheide sind endgültig.
- b) Bis zum definitiven Entscheid der RK sind alle vorinstanzlichen Massnahmen aufgehoben. Diese laufen gegebenenfalls erst nach dem endgültigen Rekursentscheid weiter.
- c) Dopingentscheide der SOA-Fachkommission können nicht bei der SRV-Rekurskommission angefochten werden.
- Art. 39
Kosten**
- Die RK entscheidet in jedem Fall über die Kosten und deren Verteilung. Die Kautions wird zurückerstattet, sofern der Kläger von der RK recht bekommt.

F) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 40
Revisorenamt**
- Durch die DV werden zwei Verbandsclubs in Rotation bestimmt, die je einen Rechnungsrevisor zu stellen haben. Ein dritter Club stellt den Ersatzmann. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Art. 41
Aufgaben**
- Die Rechnungsrevisoren werden mit der Kontrolle der Jahresrechnung beauftragt. Sie haben der DV einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

V. Finanzen

- Art. 42
Einnahmen
- Die Einnahmen des SRV setzen sich im wesentlichen zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Eintrittsgebühren
 - Lizenzgebühren
 - Startgebühren und Abgaben von Veranstaltern
 - Sponsoringbeiträgen
 - Subventionen
 - Einnahmen aus vom Verband organisierten Veranstaltungen
 - evtl. weiteren Einnahmen
- Die Ansätze der Beiträge, Gebühren usw. werden jeweils durch die DV festgesetzt. Das ZK finanziert sich aus 10% der Einnahmen (ausgenommen sind Startgeldeinnahmen). Die restlichen 90% gehen nach Massgabe der Herkunft an die verschiedenen Departemente bzw. deren Technische Kommissionen.
- Art. 43
Verwendung
- Die Einnahmen werden verwendet zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des Verbandes gemäss dem von der DV genehmigten Voranschlag und weiterer jeweils festgesetzter ausserordentlicher Ausgaben.
 - Allfällige Entschädigungen an ZK-Mitglieder, Delegierte, Funktionäre usw. werden für besondere Aufgaben, sofern nicht budgetiert, durch das ZK festgesetzt.
 - Das ZK hat eine Entscheidungsbefugnis bis zum Betrag von Fr. 3000.– ausserhalb des Budgets.
- Art. 44
Haftung
- Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem freien, nicht zweckgebundenen Vereinsvermögen und mit maximal einem vollen Jahresbeitrag von Fr. 200.– pro Mitgliedverein.

VI. Aktivmitgliedschaft / Lizenzierung / Starterlaubnis / Doping

- Art. 45
Melde- und Beitragspflicht
- Die Clubs sind verpflichtet, sämtliche Aktiv- und Vorstandsmitglieder zu melden. Für diese muss ein Beitrag gemäss Gebührenordnung bezahlt werden.
 - Mit Ausnahme der Bezahlung von Lizenzen und Meldung von neuen Aktivmitgliedern sind alle übrigen Verpflichtungen der Clubs und Einzelmitglieder jeweils bis spätestens 30. April des laufenden Vereinsjahres an den Verband zu leisten. Die Jahreslizenz ist jeweils bis zur nächsten ordentlichen DV gültig. Eine verspätete Begleichung, um die nicht zuvor begründet nachgesucht wurde, wird bei Clubs mit Fr. 100.– und bei Einzelmitgliedern mit Fr. 30.– gebüsst.

- c) Gleichzeitig mit der Bezahlung der Beiträge für Aktivmitgliedschaft und Lizenzierung ist je ein Verzeichnis an das ZK einzureichen. Es muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität der Gemeldeten enthalten.
- d) Nachmeldungen haben jeweils periodisch und in gleicher Form zu erfolgen, mit Stichtagen 1. Juli und 1. September. Eine verspätete Eingabe der Nachmeldungen wird mit Fr. 30.– gebüsst.

Art. 46
Aktive

- a) Aktivmitglieder eines SRV-Clubs dürfen nicht zugleich Aktivmitglied eines ausländischen oder eines zweiten SRV-Clubs sein, ausser die Wettkampfordnung der entsprechenden Disziplin erlaubt dies ausdrücklich.
- b) Aktivmitglieder, welche eine internationale Starterlaubnis beantragen wollen, müssen über ihren Club oder bei Einzelmitgliedern über das Departement die Jahreslizenz gelöst haben.
- c) Starterlaubnis wird nur bei geleisteten Beiträgen gewährt.
- d) Mit der Aktivmitgliedschaft anerkennen die Sportler/innen das Antidopingreglement der SOA.

Art. 47
Freigabebrief

- a) Jeder Club, der ein Mitglied aufnimmt, das bereits Mitglied eines anderen schweizerischen oder ausländischen Clubs war, muss im Besitze eines Freigabebriefes sein, in welchem vom früheren Club der ordnungsgemässe Austritt bestätigt wird.
- b) Ein Mitglied kann nicht vor dem 1. Januar des folgenden Jahres durch einen anderen Club lizenziert werden. Ausnahmen werden gestattet bei Domizilwechsel oder, in speziellen Fällen, im Einvernehmen der Clubs mit dem Departement.

Art. 48
Doping

- a) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von SOA.
- b) Näheres wird durch das Doping-Statut von SOA inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1–3 geregelt.

- c) Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Dopingbestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von SOA zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von SOA bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

VII. Strafen

**Art. 49
ZK-Befugnis** Das ZK ist befugt, Strafen gegen Clubs und deren Mitglieder sowie gegen Einzelmitglieder zu verhängen, welche Statuten, Reglemente, Beschlüsse usw. des Verbandes verletzen oder in irgendeiner Weise die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen.

**Art. 50
Strafgründe** Strafen werden verfügt:

- a) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband innerhalb der vorgeschriebenen Frist
- b) für unkorrektes Verhalten gegenüber dem Verband
- c) für jedes den Sport schädigende Verhalten
- d) für undiszipliniertes Verhalten an Wettkämpfen und Anlässen des Verbandes und von Clubs
- e) bei nichtbewilligten Starts
- f) bei der Einnahme von verbotenen Substanzen zur Leistungsbeeinflussung gemäss Artikel 48
- g) bei Zuwiderhandlung gegenüber dem Dopingstatut der SOA und deren Ausführungsbestimmungen.

**Art. 51
Strafformen** Strafen können in Form einer Geldbusse von maximal Fr. 300.–, aber auch zusammen mit einer anderen Strafe ausgesprochen werden: Verweis, Startverbot, Platzverweis sowie Disqualifikation oder Boykott bis maximal 12 Monate.
Bei Dopingvergehen kann die Sperre unbegrenzt höher ausfallen. Hier ist das Urteil der Dopingstrafbehörde oder der übergeordneten Verbände (SOA, FIRS) massgebend.
Allfällige Sperren müssen gegebenenfalls durch das ZK der FIRS und der CERS gemeldet werden.

VIII. Verbandsjahr

**Art. 52
Geschäftsjahr** Das SRV-Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX. Verbandsvorschriften

- Art. 53
Unterstellung Der SRV, die angeschlossenen Clubs und Einzelmitglieder unterstehen folgenden Statuten und Reglementen:
- a) den Statuten von SRV, FIRS, CERS und SOA
 - b) den Reglementen von SRV, FIRS, CERS und SOA
 - c) den SRV-Wettkampfordnungen pro Disziplin in nationalen Belangen
 - d) dem Dopingreglement der FIRS und SOA sowie den Ausführungsbestimmungen der SOA

X. Verbandsauflösung

- Art. 54
Auflösung
- a) Die Auflösung des Schweizerischen Rollsport-Verbandes kann nur durch eine ausserordentliche DV erfolgen, welche zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief besonders aufzubieten ist.
 - b) Das Verbandsvermögen wird nach Auflösung des SRV bei einem anerkannten Bankinstitut unter Treuhandschaft der SOA für 5 Jahre deponiert. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung des Schweiz. Rollsport-Verbandes mit Zweck Art. 4, so fällt das Vermögen an die SOA und ist für die Förderung der jugendlichen Aktiven zu verwenden.

XI. Schlussbestimmungen

- Art. 55
Inkrafttretung Die vorstehenden Statuten sind durch die Ordentliche DV 2006 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben und Änderungen.

Schweizerischer Rollsport Verband SRV

Ort/Datum: Winterthur, 4. März 2006

Der Präsident: Thomas Früh

Der Sekretär: Dave Mischler